

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr

IX-N-1978

23. Oktober 1978

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bearbeiter: Dr. Oppitz

Tel.: 02252 2241 Kl.44

Betrifft

Zwei Schwarzkiefernbaume in Baden, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 758 KG Mitterberg, EZ. 42 (Garten), Marchetstraße 68, 2500 Baden (Eigentümer: Komm.Rat Dr. Wolfgang Renezeder, Marchetstraße 68 2500 Baden), befindlichen zwei Schwarzkiefern (Pinus silvestris var. austriaca) gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Komm.Rat Dr. Wolfgang Renezeder die Erklärung von drei in seinem Garten stehenden Föhren zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß die betreffende Baumgruppe (3Bäume) aus 2 älteren, vermutlich 140 - 180 jährigen Schwarzkiefern mit mächtiger Schirmkrone und Zwieselstämmen und einer ca. 120 jährigen Schwarzkiefer gebildet wird. Die Stammumfänge der beiden älteren Bäume betragen in ca. 1,30 m Höhe über dem Boden 248 cm bzw. 207 cm. Die Kronenausbildung, die Zwieselstamm-

formen sowie auch die überdurchschnittliche Stärke der Stämme bewirken ein Erscheinungsbild, welches die Umgebung der Baumgruppe gestaltet. Aus diesen Gründen hat der Amtssachverständige beantragt, die beiden älteren Bäume zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 14 NÖ Naturschutzgesetz wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz und der Stadtgemeinde Baden zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 13.9.1978, hat der Landesbeauftragte für den Umweltschutz geäußert, daß gegen die Erklärung der beiden Schwarzkiefern bäume aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht.

Die Stadtgemeinde Baden hat sich zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung nicht geäußert.

Der Grundeigentümer ist mit der beabsichtigten Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der beiden Schwarzkiefern vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

H i n w e i s

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausge-

nommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Komm. Rat Dr. Wolfgang Renezeder, Marchetstraße 68, 2500 Baden;
2. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden;
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien;
4. Herrn OFR. Dipl.Ing. Wilfried Blaschek, im H a u s e ;

Für den Bezirkshauptmann
Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinhardt

10/10
Für den Bezirkshauptmann

Wolflaue

